



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (149)

Nicht ohne meinen Hund!

In Zeiten der wirtschaftlichen Rezession sinkt in der Regel auch die Zahlungsmoral. Dies bekommen insbesondere Selbstständige und Gewerbetreibende zu spüren. Offene Honorarforderungen stellen nicht nur ein großes Ärgernis dar, sondern können manchmal ebenso von existenzieller Bedeutung sein. Es ist daher nicht verwunderlich, dass häufig mit (fast) allen Mitteln versucht wird, ausstehende Forderungen zu realisieren. Dies gilt auch für den Berufsstand der Ärzte. Die Gefahr eines Forderungsausfalles besteht insbesondere, wenn die Leistungen nicht von der Krankenkasse erstattet und von dem Patienten übernommen werden müssen. Es stellt sich daher die Frage, welche Rechte einem Arzt zur Seite stehen, um sein Honorar durchsetzen zu können.

Eine denkbare Option stellt das sog. Zurückbehaltungsrecht dar. Unter diesem wird die Berechtigung des Mediziners verstanden, die geschuldete Leistung zu verweigern, bis die ihm seinerseits gebührende Leistung bewirkt wird. In der Regel kann der Arzt jedoch kein Zurückbehaltungsrecht an den Krankenunterlagen des Patienten geltend machen, solange das fällige Honorar noch nicht beglichen wurde. Das Amtsgericht (AG) Freiburg stellte klar, dass die Kenntnis des Inhalts der Krankenunterlagen für den Patienten von großer Bedeutung sei und zwar nicht nur für die Durchführung eines Schadenersatzprozesses, sondern auch für die Gestaltung der weiteren Krankenbehandlung. Breche ein Patient die Behandlung ab, um sich bei einem anderen Arzt weiterbehandeln zu lassen, müsse der andere Arzt sofort in die Lage gesetzt werden können, sich genaue Kenntnis über Art und Umfang der vorausgegangenen Behandlung zu verschaffen.

Demgegenüber kann unter Umständen an einem Hund ein Zurückbehaltungsrecht bestehen. Das Landgericht (LG) Mainz befand, dass ein Tierarzt einen operierten Hund zurückbehalten dürfe, bis der Besitzer die Rechnung vollständig bezahlt habe. Mit dieser Begründung hob das Gericht eine einstweilige Verfügung gegen einen Veterinär auf, mit der dieser gezwungen werden sollte, das Tier herauszugeben. Vorliegend hatte ein Hobbyzüchter den an einem Milzriss leidenden Vierbeiner, einen Boxerhund namens „Max“, in eine Tierklinik gebracht. Er zahlte einen Vorschuss für die Operation und unterschrieb eine Verpflichtung, die restliche Honorarforderung bei der Abholung zu begleichen. Da der Züchter den restlichen Betrag nicht bar bezahlen konnte, machte der Tierarzt von seinem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch und gab den Hund nicht heraus. Auf den Antrag des Hundebesitzers erließ das Amtsgericht eine einstweilige Verfügung, mit der dem Tierarzt aufgegeben wurde, den Vierbeiner „freizugeben“. Gegen diese Entscheidung legte der Veterinär mit Erfolg Berufung ein. Die Berufungsinstanz befand, dass der Rüde tauglicher Gegenstand eines Zurückbehaltungsrechts sei. Die Zurückbehaltung eines Tieres verstoße weder

gegen die guten Sitten noch gegen das Tierschutzgesetz, wonach der Mensch aus Verantwortung für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen habe. Die Aspekte des Tierschutzes müssten aber bei der Beurteilung des Einzelfalles berücksichtigt werden. So müsse ein Zurückbehaltungsrecht etwa verneint werden, wenn dem Tier durch den Verbleib Vereinsamungsgefühle, seelischer Schmerz oder gar organische Krankheiten entstünden. Gleiches gelte für den Fall, dass das Tier von einer Person getrennt werde, auf die es besonders fixiert sei. Aufgrund dieser für Hunde typischen Anhänglichkeit soll nach Auffassung des AG Duisburg dagegen ein Zurückbehaltungsrecht generell ausgeschlossen sein. Wenn ein Hund – so der Tenor – nicht bei seinem eigentlichen Halter sei, könne es zur Beeinflussung des Verhaltens kommen. Gerade weil das Ergebnis derartiger Beeinflussung nicht von vornherein erkennbar, andererseits aber ein durch entsprechende Charakterveränderung entstehender Schaden bei einem Tier kaum reparabel sei, verbiete es sich, ein Zurückbehaltungsrecht an einem Hund anzunehmen. Diese Rechtsauffassung half „Max“ vor dem LG Mainz aber nicht weiter. Da dieser zu dem Züchter (noch) keine emotionale Bindung aufgebaut hatte, durfte der Veterinär den Boxer zurückhalten.

Jedoch sollte jeder Arzt davon absehen, Selbstjustiz walten zu lassen. Derartige Maßnahmen können sehr schnell nach hinten losgehen. Diese Erfahrung musste im Februar ein rabiater Zahnarzt vor dem Amtsgericht Neu-Ulm machen, der wegen Körperverletzung und Nötigung zu einer Geldstrafe verurteilt wurde. Eine Patientin konnte für die Anfertigung einer Prothese ihren Eigenanteil von 700 Euro nicht zahlen, so dass der Mediziner der Betreffenden den Zahnersatz – eigenmächtig – aus dem Mund entfernt hatte. Der Beschuldigte war im Herbst 2008 zu der zahlungsunfähigen Dame nach Hause gefahren und hatte sich an der Haussprechanlage als Polizist ausgegeben. Nachdem diese geöffnet hatte, presste der Betreffende der überrumpelten Patientin die Wangen zusammen, riss blitzschnell die Prothese aus dem Mund und entfernte sich wortlos. Zunächst hatte der angeklagte Arzt die Tat bestritten und von einem Doppelgänger gesprochen. Diese (abenteuerliche) Behauptung wiederholte er vor Gericht allerdings nicht. Der Arzt ließ sich insoweit ein, dass er unter einem erheblichen Druck gestanden habe, da die Rechnung nicht komplett gezahlt worden sei. Diese Argumentation überzeugte das Gericht jedoch nicht. Vielmehr gebe es – so das Gericht – in Bayern ein funktionierendes Gerichtsvollzieherssystem, dass Forderungen schnell eintreiben könne.

Im Falle der strafbaren Selbstjustiz kann man daher festhalten: Wer anderen auf den Zahn fühlt, wird gebissen!

Rechtsanwältin
Heberer & Coll.

Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de